



Zivilschutzorganisation Zug  
Lorzenstrasse 4  
6330 Cham  
Telefon +41 41 594 33 33  
info.zso@zg.ch

Zivilschutzorganisation

## Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung

Auch für AdZS, die nach Ablauf der Schutzdienstpflicht freiwillig weiter Zivilschutz leisten möchten.

### Angaben über den/die Gesuchsteller/in

|                                                                  |                                                           |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Name                                                             | AHV-Nr.                                                   |
| Adresse                                                          | Geb.-datum                                                |
| PLZ/Ort                                                          | Telefon                                                   |
| Heimatort                                                        | E-Mail                                                    |
| Haben Sie Militärdienst geleistet?                               | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Haben Sie Schutzdienst (Zivilschutz) geleistet?                  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Besitzen Sie ein Dienstbüchlein?                                 | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Beantragen Sie die Anerkennung von gleichwertigen Ausbildung/en? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Siehe Rückseite, Art. 49 Abs. 6

### Beweggründe für das Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung

Beschrieb der vorhandenen Ausbildung(en) (ausgenommen Grund/Fachkurse Zivilschutz)

.....  
Datum Unterschrift Gesuchsteller/in  
(Mindestdauer freiwillige Schutzdienstleistung = 3 Jahre, siehe Rückseite Art. 33, Abs. 4)

### Entscheid der Zivilschutzorganisation Zug

|                                                                          |                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> freiwilliger Schutzdienst <b>bewilligt</b>      | <input type="checkbox"/> freiwilliger Schutzdienst <b>abgelehnt*</b>   |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung/en als gleichwertig <b>anerkannt</b> | <input type="checkbox"/> Ausbildung/en werden <b>nicht anerkannt**</b> |

\* Begründung für die Ablehnung:

.....  
Datum

.....  
Stempel und Unterschrift Kommando

#### Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär bei der Abteilung Zivilschutzorganisation des Kantons Zug erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und Begründung enthalten.



---

**Zu eröffnen an:**

-

**Kopie an**

- Zivilschutzstelle

---

**Rechtliche Grundlagen**

**Auszug aus dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1/ Stand am Januar 2025)**

**Art. 33, Freiwilliger Schutzdienst**

<sup>1</sup> Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

<sup>2</sup> Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

<sup>3</sup> Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

<sup>4</sup> Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

<sup>5</sup> Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>4</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

In der Zivilschutzorganisation Zug können Zivilschutzangehörige, die freiwillig Schutzdienst leisten, nach Ablauf der ersten drei Jahre selbst entscheiden, ob sie ihre Schutzdienstpflicht um ein, zwei oder drei Jahre verlängern möchten. Die Verlängerung erfolgt auf schriftliches Gesuch hin.

---

**Art. 49, Grundausbildung**

[...]

<sup>6</sup> Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt der Kanton, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.

**Gesuchsverfahren**

Das von der gesuchstellenden Person ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist, gemeinsam mit dem Dienstbüchlein (sofern vorhanden), an die Zivilschutzorganisation Zug zu senden.

Die freiwillige Schutzdienstleistung bzw. die Anerkennung von einer oder mehreren gleichwertigen Ausbildungen gilt nur im Wohnsitzkanton.

Fällt der Entscheid positiv aus, erklärt der Kanton den Gesuchsteller, bzw. die Gesuchstellerin, als stellungspflichtig. Schweizer/innen und Ausländer/innen haben ihre Tauglichkeit im Rekrutierungszentrum abklären zu lassen. Dies gilt nicht für ehemalige Schutzdienst-, Militärdienst- oder Zivildienstleistende. Diese haben die Rekrutierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchlaufen.

Nach der Tauglichkeitsabklärung im Rekrutierungszentrum erfolgt die Zuteilung in eine der sechs Grundfunktionen des Zivilschutzes. Nach der Rekrutierung ist gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) die Grundausbildung als Führungsunterstützer, Betreuer, Pionier, Koch, Material oder Infrastrukturwart zu absolvieren. Bei Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung entfällt die Grundausbildung.